

Regelungen für Schulversäumnisse und Beurlaubungen

Grundlage: Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 30. März 2004 (SchulG), Übergreifende Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien vom 12. Juni 2009 (ÜSchO RP) sowie weitere schulformbezogene Verordnungen in der jeweils aktuellsten Fassung (siehe Auszüge im Dokument).

Geltungsbereich: Diese Regelungen gelten für alle Schülerinnen und Schüler des Veldenz Gymnasiums Lauterecken.

1) Schulversäumnisse

Grundlage für die Regelungen ist im Wesentlichen § 37 (1) der Übergreifenden Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien vom 12. Juni 2009 in der aktuellsten Fassung. Dort heißt es:

§ 37

Schulversäumnisse

(1) Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich oder elektronisch darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

Zur Klärung der Abläufe am Veldenz Gymnasium ist Folgendes näher geregelt:

a) Abwesenheitsmeldung vor Beginn des Schultages:

Die Fehlzeit ist in der Regel am Tag des Versäumnisses spätestens bis Unterrichtsbeginn um 07:40 Uhr mittels des Elternaccounts der Untis-App einzutragen oder dem Sekretariat per E-Mail (sekretariat@veldenzgymnasium.de) bzw. telefonisch (06382-92300) mitzuteilen. Dabei sind Name, Klasse und der Grund der Verhinderung zu nennen. In der MSS sind bei späterem Unterrichtsbeginn (z. B. zur dritten Stunde) die Fehlzeiten bis spätestens 08:30 Uhr mitzuteilen.

Dies ermöglicht, die Übersicht zu behalten und stellt sicher, dass Abwesenheiten aufgrund anderer Vorkommnisse frühzeitig auffallen.

Diese Meldung stellt alleine noch keine formal gültige Entschuldigung dar, sondern ist schriftlich zu ergänzen (siehe c).

b) Verspätung / Entlassung während der Unterrichtszeit:

Sollte aufgrund einer Erkrankung, Unwohlseins etc. während des Schultages kein weiterer Schulbesuch mehr möglich sein, muss sich bei der betroffenen Fachlehrkraft oder der Stammkurs- / Klassenleitung bzw. deren Vertretung abgemeldet werden. Sollte niemand

von den Genannten erreichbar sein, kann sich auch bei einem Mitglied der Schulleitung abgemeldet werden. In jedem Fall ist aber für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9-13 das entsprechende **Formular** (s. Sekretariat) zum vorzeitigen Verlassen des Unterrichts auszufüllen. Dies sowie auch entschuldbare Verspätungen bedürfen aber ebenfalls einer schriftlichen Entschuldigung (siehe c).

c) Schriftliche Entschuldigung:

Am ersten Unterrichtstag nach einer Fehlzeit oder spätestens der nächsten Unterrichtsstunde mit der Stammkurs- / Klassenleitung bzw. der Fachlehrkraft (bei Einzelstunden, bei denen gefehlt wurde) ist eine schriftliche Entschuldigung mit dem Grund für die Fehlzeit bei der Stammkurs- / Klassenleitung bzw. Fachlehrkraft abzugeben (s. Vordrucke HA-Heft bzw. Studienbuch).

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Entschuldigung immer von einer oder einem Sorgeberechtigten zu unterschreiben.

Auch bei längerer krankheitsbedingter Fehlzeit ist spätestens am dritten Tag eine schriftliche Darlegung der Gründe des Fehlens an die Klassen- / Stammkursleitung zu übermitteln.

Werden die angegebenen Fristen versäumt, gelten die Fehlzeiten als **unentschuldigt**.

d) Versäumnis von Leistungsüberprüfungen (vgl. § 54 ÜSchO RP):

Versäumen Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung (Klassenarbeiten, Tests, Präsentationen etc.) mit ausreichender Abwesenheitsmeldung (d. h. rechtzeitige Abmeldung), so kann ein Nachtermin gewährt werden. Fehlende Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, sich zeitnah über die konkreten Regelungen der jeweiligen Fachlehrkraft zu informieren.

Verspätet eingehende Abwesenheitsmeldungen (s. a) werden ebenfalls nicht anerkannt; die Schülerin oder der Schüler gilt dann als **nicht ausreichend entschuldigt**. Bei nicht ausreichender Entschuldigung wird eine weitere Leistungsüberprüfung nicht mehr genehmigt und die Note „ungenügend“ erteilt.

Grundsätzlich bleibt es die Pflicht des / der Fehlenden, versäumte Unterrichtsinhalte schnellstmöglich und eigenverantwortlich nachzuarbeiten, um versäumte Leistungsnachweise jederzeit erbringen zu können.

e) Attestpflicht:

In begründeten Ausnahmefällen, z. B., wenn sich Fehlzeiten häufen oder berechtigte Zweifel an der Erkrankung bestehen, kann die Klassen- / Stammkursleitung in Rücksprache mit der Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schulbesuchsunfähigkeit verlangen. Diese sollte in Papierform vorgelegt werden. In solchen Fällen wird der Schülerin oder dem Schüler schriftlich eine zeitlich – bis maximal zum Schuljahresende – begrenzte Attestpflicht durch die Klassen- / Stammkursleitung auferlegt. Schülerinnen und Schüler mit Attestpflicht legen die ärztliche Bescheinigung der Entschuldigung bei.

Bei sich regelmäßig wiederholenden Fehlzeiten wegen Krankheit kann eine Vorladung beim Amtsarzt angeordnet werden, um eine generelle Schultauglichkeit zu überprüfen.

f) Arzttermine / Sonstige Termine:

Nicht verschiebbare wichtige Termine sind der Klassenleitung rechtzeitig mitzuteilen und von der oder dem Betroffenen schriftlich nachzuweisen. Arzttermine sind in der Regel (begründete Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache mit der Klassenleitung möglich) in der unterrichtsfreien Zeit zu vereinbaren.

2) Beurlaubungen

Grundlage für die Regelungen ist im Wesentlichen § 38 der Übergreifenden Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien vom 12. Juni 2009 in der aktuellsten Fassung. Dort heißt es:

§ 38

Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

Grundsätzlich gilt, dass alle privaten Termine außerhalb der Schulzeit zu legen sind, jedoch können Ausnahmen (z. B. Führerscheinprüfung, familiärer Anlass) gewährt werden.

Hierfür ist notwendigerweise der **„Antrag auf Beurlaubung“** (s. Homepage) auszufüllen und mindestens eine Woche vorher der entsprechend zuständigen Person zukommen zu lassen (s. § 38, (2)). In Sonderfällen können bei dieser Frist Ausnahmen mit der jeweils zuständigen Person besprochen werden, doch sollte eine Beantragung so erfolgen, dass ausreichend Zeit zur Entscheidungsfindung bleibt, da der Antrag noch keine Genehmigung bedeutet.

Nach Prüfung des Antrags erhalten Sie von der zuständigen Person eine Rückmeldung. Diese wird auch eine Eintragung in WebUntis vornehmen (**die Schaltfläche „beurlaubt“ ist daher ausschließlich Lehrkräften vorbehalten**). Auch der genehmigte Antrag ersetzt nun aber noch keine Entschuldigung, weshalb diese gleich den oben genannten Regelungen (s. 1 c) vorzulegen ist sowie ggf. auch ein Nachweis.

Grundsätzlich bleibt es die Pflicht des / der Fehlenden, versäumte Unterrichtsinhalte schnellstmöglich und eigenverantwortlich nachzuarbeiten.

Bei Leistungsüberprüfungen und nicht beurlaubtem Fehlen wird keine weitere Leistungsüberprüfung genehmigt und die Note „ungenügend“ erteilt sowie das Fehlen als unentschuldigt betrachtet.

3 Anlage

a) Relevante Auszüge aus dem Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz) vom 30. März 2004, in der aktuellsten Fassung:

§ 3

Schülerinnen und Schüler

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot verantwortlich Gebrauch zu machen. Unterricht und Erziehung erfordern Mitarbeit und Leistung.

§ 54

Verlassen einer Schulart oder eines Bildungsgangs wegen mangelnder Leistung

(4) Das Schulverhältnis kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters beendet werden, wenn eine nicht schulbesuchspflichtige Schülerin oder ein nicht schulbesuchspflichtiger Schüler trotz wiederholter schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses dem Unterricht längere Zeit unentschuldigt fernbleibt.

§ 64

Teilnahme am Unterricht

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, eigene Leistungen und die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

b) Relevante Auszüge aus der Übergreifenden Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien vom 12. Juni 2009, in der aktuellsten Fassung:

§ 1

Recht auf Bildung und Erziehung, Mitgestaltung des Schullebens

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen.

§ 17

Beendigung des Schulverhältnisses

(2) Das Schulverhältnis eines nicht schulbesuchspflichtigen Schülers kann auch beendet werden [...] durch schriftlichen Bescheid der Schulleiterin oder des Schulleiters, wenn die Schülerin oder der Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden ohne ausreichende Entschuldigung fortwährend versäumt und seit dem letzten vollständig besuchten Unterrichtstag mindestens zehn Unterrichtstage vergangen sind.

§ 54

Nicht erbrachte Leistungen

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin gewährt oder die Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Anspruch auf einen Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung besteht, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumen Schülerinnen oder Schüler der gymnasialen Oberstufe in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann die Fachlehrkraft auf eine andere Art die Leistung feststellen.

(2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Ablaufschema bei Schulversäumnissen

Erkrankung oder anderer Versäumnisgrund liegt vor.
--

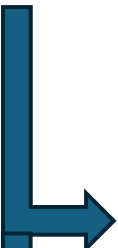


Abwesenheitsmeldung am Tag des Versäumnisses spätestens bis 07:40 Uhr per Untis-App oder an das Sekretariat bzw. 08:30 Uhr bei späterem Unterrichtsbeginn in der MSS.	siehe 1 a)
---	-------------------

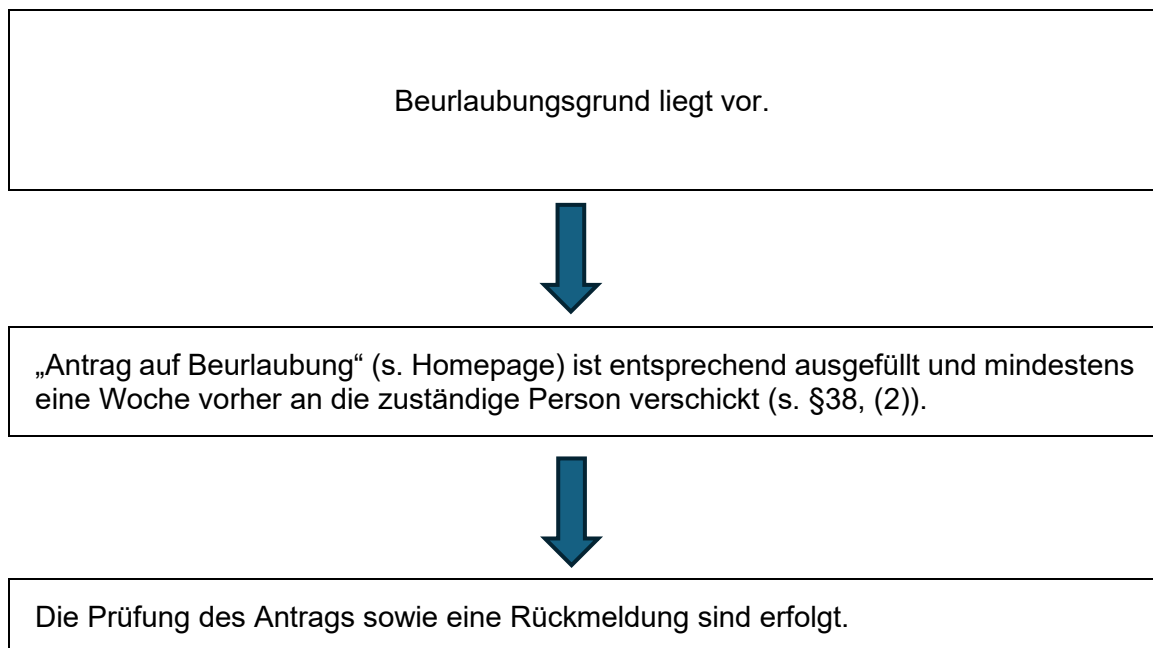


Schriftliche Entschuldigung am ersten Unterrichtstag / in nächster Stunde mit Stammkurs-/Klassenleitung/Fachlehrkraft nach der Erkrankung (oder anderem Versäumnisgrund), bei längerer Erkrankung spätestens am dritten Fehltag, mit Meldung des Grunds an die Klassen- / Stammkursleitung.	siehe 1 c)
---	-------------------

Ist eine ausreichende Entschuldigung im Sinne der in 1 c)–e) genannten Regelungen erfolgt?

JA 	Die Fehlzeiten sind entschuldigt. Bei verpassten Leistungsüberprüfungen haben Schülerinnen und Schüler die Pflicht, sich zeitnah über die konkreten Regelungen eines Nachtermins bei der jeweiligen Fachlehrkraft zu informieren.	siehe 1 d)
	Die Fehlzeiten sind unentschuldigt. Für verpasste Leistungsüberprüfungen wird kein Nachtermin genehmigt und die Note „ungenügend“ erteilt.	siehe 1 d)

Ablaufschema bei Beurlaubungen



Wurde dem Antrag auf Beurlaubung stattgegeben?

